

Der Gemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Art. 6 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974², Art. 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979³, Art. 28 ff. des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁴ und Art. 21 f. der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994, folgendes

Erschliessungsreglement

vom 3. April 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Erschliessungsreglement bildet den allgemeinen Teil des kommunalen Erschliessungsrechts und ordnet die Erschliessung der Bauzonen sowie weiterer Nutzungszonen, soweit dazu ein öffentliches Interesse besteht. Es bestimmt die Grundzüge der Ausgestaltung und Benützung der Erschliessungsanlagen und regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.

² Das Erschliessungsreglement enthält die Grundsätze für die Durchführung der Erschliessung (Projektierung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung). Einzelheiten über die technische Ausführung der Erschliessungsanlagen sowie werkspezifische Anordnungen der Versorgung und Entsorgung werden in den Werkreglementen geregelt.

³ Das Erschliessungsreglement regelt die Grundzüge der Finanzierung der Erschliessung und die Beteiligung der Grundeigentümer durch Erhebung von Erschliessungsabgaben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Erschliessungsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Giswil.

² Es beschränkt sich auf die Regelung der Erschliessungsbereiche Strassenerschliessung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung.

³ Vorschriften über die Finanzierung der Erschliessung gelten für alle Grundstücke in den Bauzonen sowie für alle anschlusspflichtigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 3 Begriffe

¹ Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechts.

¹ GDB 101

² SR 843

³ SR 700

⁴ GDB 710.1

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Erschliessungspflicht obliegt der Gemeinde, welche die Gesamterschliessung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften sowie in Übereinstimmung mit dem Baureglement, dem Zonenplan, den Verkehrsrichtplänen, dem Generellen Entwässerungsplan (GEP)⁵ sowie der Gesamtwasserplanung (GWP)⁶ sicherstellt.

² Die Bauzonen werden zeitgerecht und entsprechend der privaten und öffentlichen Leistungsfähigkeit, den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und der jeweiligen Nutzung erschlossen. Die Baulast für die Basis- und Groberschliessung liegt bei der Gemeinde, soweit damit nicht andere öffentlich-rechtliche Institutionen oder Private betraut sind.

³ Die öffentlichen Erschliessungsanlagen werden durch die Gemeinde und die Gemeindewasserversorgung unterhalten und erneuert.

Art. 5 Aufgaben der Grundeigentümer

¹ Die Feinerschliessung ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Vorbehalten bleibt die Durchführung der Feinerschliessung im Rahmen von Sondernutzungsplänen.

² Der Unterhalt und die Erneuerung privater Erschliessungsanlagen ist Sache der Eigentümer.

³ Erstellt die Gemeinde neue Strassen oder werden bestehende Strassen mit neuen Belägen versehen oder gemeindeeigene Werkleitungen, welche sich im Strassenkörper befinden, erneuert, kann die Gemeinde die Grundeigentümer verpflichten, bestehende private Werkleitungen bzw. Anschlüsse zu erneuern sowie für unbebaute Grundstücke vorsorglich Anschlussleitungen zu erstellen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Eigentümer.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹ Für die Fakturierung und das Inkasso der Gebühren und Beiträge ist die Finanzverwaltung verantwortlich.

² Im Übrigen vollzieht die Gemeindewasserversorgung für den Erschliessungsbereich Wasserversorgung und der Bereich Bau und Infrastruktur für die übrigen Erschliessungsbereiche dieses Reglement, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

II. Erschliessung

1. Gesamterschliessung

Art. 7 Ausrichtung auf die Gesamtplanung

¹ Die Priorität der Gesamterschliessung richtet sich nach der baulichen Entwicklung, nach dem Zustand der einzelnen Werkanlagen sowie nach der finanziellen Leistungsfähigkeit von Gemeinde und Gemeindewerken. Grundlage der Gesamterschliessung bilden:

- a) der Zonenplan und die Verkehrsrichtpläne;
- b) das übergeordnete Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsnetz;

⁵ vgl. Art. 5 eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) i. V. mit Art. 5 Abs. 2 lit. a der kant. Vollziehungsverordnung (GDB 783.11)

⁶ vgl. Art 13 Wasserversorgungsreglement

- c) die periodisch nachgeführte Übersicht über den Stand der Erschliessung gemäss eidgenössischer Raumplanungsverordnung (RPV);
- d) die aktualisierte und stufenweise umzusetzende Gesamtwasserplanung (GWP), dem aktualisierten und stufenweise umzusetzenden Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) sowie generelle Projekte in anderen Erschliessungsbereichen.

² Die Richtpläne dienen als Grundlage für die Projektierung und Ausführung der einzelnen Erschliessungsanlagen sowie für die Erarbeitung des Erschliessungsprogramms.

Art. 8 Abstimmungsvoraussetzungen

¹ Die Grundeigentümer orientieren den Gemeinderat frühzeitig über allfällige Überbauungsabsichten, damit notwendige Anlagen der Groberschliessung rechtzeitig geplant und auf die künftige Feinerschliessung abgestimmt werden können.

² Der Gemeinderat seinerseits gibt Auskunft über den Stand der Erschliessung.

³ Die für eine konkrete Überbauung massgebenden Funktionen und Ausbaustandards der Anlagen der Grob- und Feinerschliessung werden vom Gemeinderat festgelegt. Bei einfachen und voraussehbaren Verhältnissen erfolgt diese Festlegung direkt aufgrund von Bauprojekten im Baubewilligungsverfahren.

2. Basiserschliessung

Art. 9 Grundsätze

¹ Die Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Erschliessungsanlagen zur Sicherstellung des Verkehrs und der Versorgung von Ortschaften oder Ortsteilen, wie das Hauptstrassennetz, Wassergewinnungsanlagen und -reservoirs, Abwasserreinigungsanlagen, sowie die entsprechenden Transportleitungen bis zu den Anschlusspunkten der Groberschliessung.

² Die Anlagen der Basiserschliessung sind öffentlich und stehen jedermann im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Mitbenützung offen.

3. Groberschliessung

Art. 10 Grundsätze

¹ Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich Wasser- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

² Die Anlagen der Groberschliessung sind öffentlich und stehen jedermann im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Mitbenützung offen.

³ Die Projektierung und Ausführung von Anlagen der Groberschliessung in den Bereichen Strassenerschliessung, Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung ist grundsätzlich Sache der Gemeinde.

Art. 11 Projektierung

¹ Generelle Projekte legen die Vordimensionierungen und den Standort von Anlagen der Groberschliessung fest und dienen als Grundlage für die weitere Projektierung und Ausführung.

² Die Bau- bzw. Ausführungsprojekte bestimmen die bautechnische Gestaltung der Anlagen der Groberschliessung und weitere Einzelheiten.

Art. 12 Ausführung

¹ Für die Ausführung von Anlagen der Groberschliessung gelten die einschlägigen Vorgaben des Raumplanungsgesetzes⁷ und des Baugesetzes⁸ sowie die Bestimmungen der Werkreglemente.

² Soweit besondere technische Vorschriften für die Ausführung der Anlagen fehlen, gelten die einschlägigen Normen und Empfehlungen der zuständigen Fachverbände als Richtlinien.

Art. 13 Vorzeitige Groberschliessung

¹ Grundeigentümer, welche die Erstellung einer Anlage der Groberschliessung vor dem im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Ausführungszeitpunkt wünschen, können beim Gemeinderat die vorzeitige Groberschliessung durch die Gemeinde beantragen.

² Dem Antrag auf vorzeitige Groberschliessung ist stattzugeben, falls keine gewichtigen öffentlichen Interessen der vorzeitigen Erschliessung entgegenstehen und sich die Grundeigentümer vertraglich verpflichten, sämtliche mit der vorzeitigen Erschliessung verbundenen Kosten zu bevorschussen. Geleistete Vorschüsse sind nicht verzinslich.

³ Dient die vorzeitige Groberschliessung neben den Antragstellenden auch Dritten, ist mit der Bewilligung der vorzeitigen Erschliessung das Perimeterverfahren einzuleiten und durchzuführen.

4. Feinerschliessung

Art. 14 Grundsätze

¹ Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen.

² Die Anlagen der Feinerschliessung sind nach den rechtsverbindlichen Plänen, den Bestimmungen dieses Reglements und der Werkreglemente auszuführen.

³ In der Regel ist jedes Baugrundstück ab der Feinerschliessung durch einen eigenen direkten Hausanschluss zu erschliessen. Kosten, die der Gemeinde daraus entstehen, sind vom Grundeigentümer vollumfänglich zu übernehmen. Dasselbe gilt für Hausanschlüsse, die direkt an Anlagen der Basiserschliessung angeschlossen sind.

Art. 15 Gemeinschaftsanlagen und gemeinschaftliche Nutzung

¹ Der Gemeinderat kann Grundeigentümer eines Quartiers und benachbarter Grundstücke verpflichten, private Gemeinschaftsanlagen zu erstellen und die Anlagen auch Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Für grössere Gemeinschaftsanlagen sind Quartierpläne zu erstellen.

² Eigentümer privater Erschliessungsanlagen können vom Gemeinderat verpflichtet werden, diese gegen angemessene Entschädigung auch Dritten zur Verfügung zu stellen, soweit die Mitbenutzung im öffentlichen Interesse liegt oder eine andere Lösung nicht zumutbar ist. Gleichermassen können Grundeigentümer auch verpflichtet werden, Nachbarn Rechte an ihrem Boden für die Ausführung eigener Erschliessungsanlagen zu gewähren (öffentliches Notwegrecht, Durchleitungsrechte).

⁷ SR 700

⁸ GDB 710.1

³ Die Kostenanteile an Gemeinschaftsanlagen werden im Quartierplan oder, sofern kein solcher erlassen wird, im Perimeterverfahren festgesetzt. Die Entschädigungen für die Mitbenützung privater Anlagen oder die Einräumung von Rechten werden vom Gemeinderat nach dem Vorteilsprinzip festgesetzt.

5. Eigentum an den Erschliessungsanlagen

Art. 16 Gemeindeanlagen und private Anlagen

¹ Als Gemeindeanlagen gelten

- a) die von der Gemeinde auf eigenen Grundstücken oder gestützt auf eine Dienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit erstellten Strassen, Wege und Plätze;
- b) die im generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) oder im generellen Entwässerungsplan (GEP) als öffentlich gekennzeichneten Wasser- und Abwasserleitungen samt zugehörigen Anlagen, welche bereits im Eigentum der Gemeinde stehen oder mit der amtlichen Abnahme (Kollaudation) in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

² Als private Anlagen gelten die von Privaten erstellten Erschliessungsanlagen.

Art. 17 Übernahme von privaten Anlagen

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag bestehende Erschliessungsanlagen, welche von Privaten erstellt wurden und dem Gemeingebrauch dienen, ins öffentliche Eigentum übernehmen, sofern die Anlagen den technischen Anforderungen genügen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

² Die Privaten haben den normgemässen Ausbaustandard und den einwandfreien Unterhalt nachzuweisen.

³ Ist eine Anlage technisch und baulich nicht einwandfrei unterhalten oder sind mit der bisherigen Baulast besondere Rechte verbunden, kann der Gemeinderat an die Übernahme in die öffentliche Baulast Auflagen knüpfen. Diese sind noch vom bisherigen Eigentümer vor der Übergabe der Anlage zu erfüllen.

⁴ Private Erschliessungsanlagen werden nur übernommen, wenn sie unentgeltlich an die Gemeinde abgetreten werden.

III. Finanzierung der Erschliessung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Erschliessungsabgaben

¹ Die Gemeinde und die Gemeindewasserversorgung decken die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung sowie die Kosten für Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Erschliessungsanlagen durch verursachergerechte und kostendeckende Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer sowie durch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Für den Unterhalt und die Erneuerung der bestehenden Erschliessungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.

³ Die weiteren Details zu den Erschliessungsabgaben sind in den jeweiligen Werkreglementen zu regeln.

Art. 19 Gesetzliches Grundpfandrecht

Die Gemeinde und die Gemeindewasserversorgung geniessen für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft nach Art. 836 ZGB⁹ und Art. 20 des Gesetzes über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht¹⁰.

Art. 20 Verjährung

¹ Die einmaligen Beiträge und Anschlussgebühren verjähren nach zehn Jahren seit der Fälligkeit.

² Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit der Fälligkeit.

³ Vorbehalten bleiben in beiden Fällen verjährungsunterbrechende Handlungen gemäss Art. 135 ff des Schweizerischen OR¹¹.

2. Beiträge

A. Allgemeines

Art. 21 Beitragspflicht

¹ Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die durch die Erstellung von neuen oder die Änderung von bestehenden Erschliessungsanlagen, welche von der Gemeinde ausgeführt werden, einen wirtschaftlichen Sondervorteil erfahren. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des beitragspflichtigen Werkes, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

² Der Gemeinderat legt entsprechend dem öffentlichen und privaten Interesse an den Anlagen im Rahmen des Perimeterverfahrens den Kostenanteil fest, welcher von der Gemeinde (Anteil der öffentlichen Interessenz) und von der Gesamtheit der Grundeigentümer (Anteil der Privatinteressenz) zu tragen ist. Dienen Erschliessungsanlagen ausschliesslich der Überbauung und Nutzung eines Gebietes, sind sämtliche Erschliessungskosten von der Gesamtheit der Grundeigentümer zu tragen.

³ Für die Aufteilung des Anteils der privaten Interessenz auf mehrere Beteiligte dient in der Regel die mögliche Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Vor- und Nachteile.

Art. 22 Beitragsschuldner

¹ Schuldner der Beiträge sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer.

² Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner des Beitrags. Diese Personengemeinschaften können verpflichtet werden, eine Vertretung zu bestimmen, an welche die Rechnungstellung für die Gemeinschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer zugestellt werden kann.

³ Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte (Baurechtsnehmer) Beitragsschuldner.

⁴ Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Beiträge auf den neuen Eigentümer über.

⁹ SR 210

¹⁰ GDB 213.7

¹¹ SR 220

Art. 23 Teilzahlungen

¹ Die beitragspflichtigen Grundeigentümer können vom Gemeinderat entsprechend dem Fortgang der Arbeiten zu Akontozahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Kostenanteile verpflichtet werden.

² Die Akontozahlungen werden im Rahmen der Schlussabrechnung auf den definitiven Perimeterbeitrag angerechnet.

Art. 24 Perimeterverfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird grundsätzlich als dreistufiges Verfahren, bestehend aus der Einleitung des Verfahrens, dem Erlass des Beitragsplans und der Festlegung des Kostenverteilers durchgeführt.

² Der Erlass des Beitragsplans kann mit der Festlegung des Kostenverteilers zusammengelegt werden.

³ Das Verfahren ist in der Regel vor Beginn der Bauarbeiten einzuleiten. In begründeten Fällen ist eine spätere Einleitung möglich.

B. Einleitung des Perimeterverfahrens

Art. 25 Einleitung, öffentliche Auflage

¹ Der Einleitungsbeschluss bezeichnet das beitragspflichtige Werk, umgrenzt das Perimetergebiet und legt den Kostenanteil fest, der von der Gemeinde (Anteil der öffentlichen Interessenz) und von den Privaten (Anteil der privaten Interessenz) zu tragen ist.

² Der Gemeinderat legt den Entwurf für den Einleitungsbeschluss während 30 Tagen öffentlich auf.

³ Betroffene sind vor der öffentlichen Auflage schriftlich über die bevorstehende Auflage zu orientieren. Personengemeinschaften (Gesamteigentümergeinschaften, Miteigentümergeinschaften etc.) können verpflichtet werden, eine Vertretung zu bestimmen, an welche die erforderlichen Mitteilungen für die Gemeinschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer zugestellt werden können.

Art. 26 Einsprache, Beschluss

¹ Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeinderat gegen die Einleitung des Verfahrens, das vorgesehene Perimetergebiet sowie gegen den Anteil der öffentlichen und privaten Interessenz schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Wird die Abgrenzung des Perimetergebietes oder der Anteil der öffentlichen und privaten Interessenz aufgrund von Einsprachen geändert, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen. Betreffen die Änderungen lediglich einzelne Beteiligte, so ist diesen anstelle einer nochmaligen öffentlichen Auflage Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme innert einer Frist von 20 Tagen zu geben.

³ Nach Abschluss des Auflageverfahrens erlässt der Gemeinderat den Einleitungsbeschluss und eröffnet diesen den Beteiligten und allfälligen Einsprechenden. Einwendungen gegen das Perimeterverfahren an sich, das Perimetergebiet und den Anteil der öffentlichen und privaten Interessenz können im weiteren Verfahren nicht mehr erhoben werden.

C. Erlass des Beitragsplans

Art. 27 Beitragsplan

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses lässt der Gemeinderat den Beitragsplan erarbeiten.

² Grundlage des Beitragsplans bilden das genehmigte Bauprojekt sowie eine Zusammenstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Werkes unter Angabe allfälliger Subventionen.

³ Der Beitragsplan umfasst mindestens:

- a) die Abgrenzung des Perimetergebietes gemäss Einleitungsbeschluss;
- b) die Liste der beitragspflichtigen Grundeigentümer;
- c) einen eventuellen Plan mit Beitragszonen;
- d) den verbindlichen Kostenverleger (Verteilschlüssel) in Prozenten für die Aufteilung des Anteils der Privatinteressenz unter den Beitragspflichtigen;
- e) Anordnungen betreffend Fälligkeit, Akontozahlungen, Rückerstattung von Vorschüssen aus vorzeitiger Erstellung des beitragspflichtigen Werkes;
- f) einen Erläuterungsbericht.

Art. 28 Grundsätze der Kostenverlegung

¹ Innerhalb des Perimeters werden alle Grundstücke mit deren Fläche beigezogen.

² Die Summe der beigezogenen Grundstücksflächen im Perimeter bildet die massgebende Perimeterfläche. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstückteile, Gewässer, Wald sowie Erschliessungsflächen sind nicht anzurechnen.

³ Massgeblich für die Festlegung der Höhe der Beiträge sind die Sondervorteile, welche den in das Verfahren einbezogenen Grundeigentümern durch das beitragspflichtige Werk erwachsen. Werden die Sondervorteile für einzelne Flächen im Perimeter unterschiedlich gewichtet, sind Beitragszonen festzulegen.

⁴ Wird durch bestimmbare Verursacher ein besonderer Ausbaustandard erforderlich, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

Art. 29 Erlassverfahren

¹ Der Gemeinderat stellt den Entwurf des Beitragsplans den Beitragspflichtigen gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage zu. Die öffentliche Auflage dauert 20 Tage

² Gegen den Entwurf des Beitragsplans können die Beitragspflichtigen während der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Wird der Beitragsplan aufgrund von Einsprachen geändert, ist den Beteiligten Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme innert 20 Tagen zu geben.

³ Nach Abschluss des Einspracheverfahrens entscheidet der Gemeinderat über den Beitragsplan und eröffnet diesen den Beitragspflichtigen.

D. Festlegung des Kostenverteilers

Art. 30 Kostenverteiler

¹ Nach Erlass des Beitragsplans und Vorliegen der Schlussabrechnung lässt der Gemeinderat den Kostenverteiler erstellen.

² Der Kostenverteiler enthält eine Zusammenstellung der Gesamtkosten des Werkes sowie die von den Beitragspflichtigen gemäss verbindlichem Verteilschlüssel zu tragenden Anteile an den tatsächlichen Kosten des Werkes.

³ Die anrechenbaren Gesamtkosten des Werkes setzen sich zusammen aus den Aufwendungen der Gemeinde für die Projektierung und Erstellung des beitragspflichtigen Werkes einschliesslich Anpassungsarbeiten sowie die Landerwerbs-, Landumlegungs- und Bauleitungskosten. Zu den Gesamtkosten zählt auch der Aufwand für die Ausarbeitung des Beitragsplans und die Durchführung des Perimeterverfahrens.

Art. 31 Festlegung

¹ Der Entwurf des Kostenverteilers ist den Beitragspflichtigen unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Abrechnungsbelege zuzustellen.

² Gegen den Entwurf des Kostenverteilers können die Beitragspflichtigen innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Wird der Kostenverteiler aufgrund von Einsprachen geändert, ist den Beteiligten Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme innert 30 Tagen zu geben.

³ Nach Abschluss des Einspracheverfahrens entscheidet der Gemeinderat über den Kostenverteiler und eröffnet diesen den Beitragspflichtigen. Gleichzeitig werden die Kostenanteile in Rechnung gestellt.

Art. 32 Fälligkeit

¹ Die Beiträge werden mit der Schlussabnahme durch das Bauamt fällig.

² Fällige Beiträge und Akontozahlungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% berechnet.

³ Private Vorschüsse aus vorzeitiger Erstellung der Groberschliessung werden den Anspruchsberechtigten nach den Anordnungen des Beitragsplans ohne Zins durch die Gemeinde erstattet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 33 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Erschliessungsvorschriften gewähren, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen oder übergeordnetes Recht der Ausnahme entgegenstehen.

² Ausnahmen können insbesondere gewährt werden, wenn

- a) ohne Gewährung dieser Ausnahme eine unverhältnismässige Härte eintreten würde;
- b) die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften eine Abweichung nahe legt;
- c) der Gemeinde, den Werken und weiteren Erschliessungspflichtigen keine Nachteile erwachsen.

Art. 34 Rechtsschutz

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 35 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Giswil, 3. April 2017

Gemeinderat

Beat von Wyl
Gemeindepräsident

Marco Rohrer
Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 21. September 2017 bis 23. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen,

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber: